

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 29. Dezember 2016

Nr. 12

- **Tagesordnung 26. (außerordentliche) öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. Januar 2017** S. 2
- **Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)** S. 2
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2017** S. 11
- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017** S. 16
- **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam** S. 17
- **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 7. Dezember 2016** S. 21
- **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Fünfte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 7. Dezember 2016** S. 22
- **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** S. 23
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“, 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz der Landeshauptstadt Potsdam** S. 24
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam** S. 25
- **Über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren für die „Fahrinnenanpassung in der Unteren Havel-Wasserstraße, UHW km 32,61 bis km 54,25 - Flusshavel** S. 26
- **Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Bornimer (Lennésche) Feldflur“** S. 27
- **Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)** S. 27
- **Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Grube** S. 28
- **Integrationsbudget 2017, Aufruf zur Teilnahme am Trägersauswahlverfahren der Landeshauptstadt Potsdam** S. 28
- **Nichtförmliches Auswahlverfahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Horst-Bienek-Straße, 14469 Potsdam** S. 29
- **Umlegungsverfahren Nr. 6 „Grüner Weg“** S. 31

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,  
Dieter Jetschmanegg

**Redaktion:** Jan Brunzlow, Christine Homann  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

#### **Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Gesamtherstellung:** Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam  
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: [info@steffendruck-potsdam.de](mailto:info@steffendruck-potsdam.de)  
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

## Amtliche Bekanntmachung

# 26. (außerordentliche) öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium:** Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Sitzungstermin:** Montag, 09.01.2017, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

- 3 Wahl der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
**16/SVV/0849** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

### Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I, S. 569) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Stadt gewährleistet die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

## **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.

(6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung

nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschnldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

## **§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosten Verwertung zugeführt werden;
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosten Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);

2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## **§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung von Abfällen, sowie die Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 7 Abfalltrennung**

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe),
8. Bauabfälle
9. Restabfall

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

## **§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)**

(1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreue, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonsti-

ge Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Biotonne nach Maßgabe von Abs. 3 und 4, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 5 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Biotonne) erfasst.

(4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens eine Biotonne zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Biotonnen durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(5) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrythmus angemeldet ist.

(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

(7) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.

(8) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Die Standplätze und Termine werden ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgeholt. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 9 Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

(2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück

ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.

(4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.

## **§ 10 Alttextilien und Altschuhe**

(1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).

(2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.

(4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.

## **§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Darunter fallen:

- a) Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Herde, Mikrowellen, Bodenstaubsauger sowie verpackte Nachtspeicheröfen),
- b) Kühlgeräte (z.B. Kühlschränke, -truhen), ölgefüllte Radiatoren
- c) Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
- d) Lampen (z. B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren; keine Glüh- und Halogenlampen)
- e) Haushaltskleingeräte, Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten sowie elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, PCs, Drucker, Tischkopierer, Tastatur, Maus, Trafos, Dimmer, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Blutdruckmessgeräte, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate), sowie
- f) Photovoltaikmodule.

Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 4 zu benutzen.

(2) Großgeräte gemäß Abs. 1a-c sowie Großgeräte der IT-, Kommunikations- und Unterhaltungstechnik nach Abs. 1e (z.B. PCs, Musikanlagen) werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgeholt oder sind an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Groß-

geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Abholung von Großgeräten können auch Kleingeräte nach Abs. 1e bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung der Abfuhr mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von einzelnen Kleingeräten nach Abs. 1e erfolgt nicht.

(3) Kleingeräte gemäß Abs. 1e sowie Photovoltaikmodule sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 abgegeben werden.

(4) Lampen gemäß Abs. 1d sind an den Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil gemäß §14 Abs. 2 anzuliefern.

(5) Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt an den Wertstoffhöfen (Sammelstellen) kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(6) Von der Sammlung nach Abs. 2 werden auch Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Altgeräten nach Abs. 1e, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Für die Bereitstellung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(8) Die Stadt kann die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

## **§ 12 Altmetalle**

(1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.

(2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgeholt oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 13 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht

in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzteile.

(2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgeholt oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(5) Das Ablagern von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

#### **§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)**

(1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebmittel und sonstige Chemikalien).

(2) Schadstoffe sind im Bringsystem der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen zu überlassen.

(3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

#### **§ 15 Bau- und Abbruchabfälle**

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

#### **§ 16 Restabfälle**

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe des § 3 ausgeschlossen sind oder gemäß §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

#### **§ 17 Abfallbehälter**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle

braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils

- 60 l Fassungsvermögen
- 120 l Fassungsvermögen
- 240 l Fassungsvermögen
- 660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils

- 240 l Fassungsvermögen
- 660 l Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle

schwarze Behälter mit jeweils

- 60 l Fassungsvermögen
- 80 l Fassungsvermögen
- 120 l Fassungsvermögen
- 240 l Fassungsvermögen
- 1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit

80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup> genehmigen.

(3) Die Biotonnen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(5) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

#### **§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regel-

mäßig anfallenden Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen zu § 8 - eine Biotonne gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen eine sich aus der Abfallgebührensatzung (§ 27) ergebende Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

## § 19

### Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig

verwahrt werden.

(3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.

(5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig.

(6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

(7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

(9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

## § 20

### Teil- und Vollservice

(1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Vollservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.

(2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.

(3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 6 genügt.

(4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

## § 21

### Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Vollservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur ge-

meinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

(4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsart gesondert festlegen.

Von Grundstücken, die ständig oder vorübergehend, nicht mit den in der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können oder bei denen die Anfahrt mit Sammelfahrzeugen nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich ist, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden.

(6) Im Falle des Vollservices nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.
- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
- d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
- e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

(7) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

## § 22

### Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

(1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit ei-

nem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Biotonnen werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombination werden die Biotonnen im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.

(5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus für die Restabfallbehälter gemäß Abs. 3 zu beantragen.

(6) Ausnahmen von den nach Abs. 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.

(7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Zusatzleerungen sind schriftlich mindestens 4 Werktage vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.

(8) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

(9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.

(10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

## § 23

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

(3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

#### **§ 24 Überlassung und Eigentumsübergang**

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### **§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping und Bootsliegplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze

unverzüglich mitzuteilen.

(2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

#### **§ 26 Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

#### **§ 27 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

#### **§ 28 Anordnungen im Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

#### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefern,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 9 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,
10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig ablagert.
13. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in den jeweiligen Abfallbehältern auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt,
17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass de-

ren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,

18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter zur Leerung schon vor den zugelassenen Zeiten am Abholtag bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem

Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt,

23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### § 30 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

### I Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.

2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05 Verbundverpackungen
AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

### II Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
AS 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
AS 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

<b>Abfallschlüssel gemäß AVV</b>
AS 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

#### Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss der in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung vom 13.12.2016 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 13.12.2016 erteilt.

### Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2017

#### Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I, S. 569) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

### § 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).

(3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier

- Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
- Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
- Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

(4) Die Servicegebühr Vollservice wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(6) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(7) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die Erstgestellung einer Biotonne. Ein einmaliger Wechsel der Behältergestellung oder des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei. Für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung von Rest- und Bioabfallbehältern (Änderung der Behälteranzahl/-größe, des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservices) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist:

- a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
- b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstückes.
- c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
- d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung

der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

- e) für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
- f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung der Erwerber.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

## § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr sowie die Servicegebühr Vollservice entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.

(3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.

(4) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestellung gemäß § 1 Abs. 7.

(6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

## § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich für:

- ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
- für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage

zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörig  
Erholungsgärten;

- für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingarten-  
engesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung ange-  
geschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zu-  
geordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser  
Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage ange-  
hörigen Parzellen;
- für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung  
angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Her-  
kunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grund-  
stück zugeordneten Einwohnergleichwerte gemäß der An-  
lage zu dieser Satzung.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der An-  
zahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie  
nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.

(3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl  
und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem ge-  
wählten Entleerungsrhythmus.

(4) Die Servicegebühr Vollservice bemisst sich nach der An-  
zahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20  
Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfall-  
behälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des ge-  
wählten Entleerungsrhythmus.

(5) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfall-  
behälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der  
Anzahl der Entleerungen erhoben.

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst  
sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(7) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung  
der Abfallbehältergestellung erhoben. Die Anzahl der zu än-  
dernden Behälter wird nicht berücksichtigt. Werden mit einem  
Antrag mehrere zeitlich befristete Veränderungen der Abfall-  
behältergestellung auf dem Grundstück angemeldet, wird die  
Wechselgebühr entsprechend mehrfach erhoben.

### § 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Ka-  
lenderjahr 2017:

- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallent-  
sorgung angeschlossen ist:  
25,08 EUR je Person und Kalenderjahr
- b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfal-  
lentsorgung angeschlossen ist:  
12,54 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem Er-  
holungsgarten und Kalenderjahr
- c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallent-  
sorgung angeschlossen ist:  
6,27 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle  
und Kalenderjahr
- d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung  
angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Her-  
kunftsbereichen anfallen:  
24,17 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalender-  
jahr.

(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m <sup>3</sup>	20 m <sup>3</sup>
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	X	X	X	X	2.829,99	X	X
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	X	X	X	308,83	1.414,99	28.723,97	46.663,77
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	39,83	51,81	76,48	154,41	707,49	14.361,98	23.331,88
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	19,91	25,90	38,24	77,20	X	7.180,99	11.665,94

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	62,50	125,01	250,03	687,60
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	49,28	98,57	197,14	542,15
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	31,25	62,50	125,01	343,80

(4) Der Gebührensatz für die Servicegebühr Vollservice beträgt für das Kalenderjahr 2017:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						517,41
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	172,47		172,47	172,47	258,70	258,70
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	135,98		135,98	135,98	203,98	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	86,23	86,23	86,23	86,23	129,35	129,35
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,11	43,11	43,11	43,11		

(5) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Entleerung:

a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

- 60 l 1,53 EUR
- 80 l 1,99 EUR
- 120 l 2,94 EUR
- 240 l 5,93 EUR
- 1.100 l 27,21 EUR

b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

- 10m³ 552,38 EUR
- 20m³ 897,38 EUR

(6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Restabfallsack 2,29 EUR.

(7) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2017 je Wechsel 8,97 EUR.

### § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.

(2) Die Gebühren für die Grundgebühr, Leistungsgebühr und Servicegebühr Vollservice werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

(4) Die Gebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 6 wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

(6) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 7 Reduzierung der Gebühr

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Wehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

### § 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgrärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet.

### § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

## Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EWG

Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EWG
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EWG
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EWG
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungsmöglichkeit	0,30 EWG
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EWG

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

## Amtliche Bekanntmachung

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Dezember 2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse, die in der Regel einen beträchtlichen Besucherstrom auch auswärtiger Besucher mit sich bringen und durch die jährlichen und öffentlich publizierten Veranstaltungstermine festgelegt werden, können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 28. Mai 2017 aus Anlass der Antikmeile,
2. Am 09. Juli 2017 aus Anlass des Stadtwerke-Festes,
3. Am 20. August 2017 aus Anlass der Potsdamer Schlössernacht,
4. Am 24. September 2017 aus Anlass der Antikmeile,
5. Am 03. Dezember 2017 (1. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte,
6. Am 17. Dezember 2017 (3. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte.

### § 2

#### Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2017 gültig.

Potsdam, 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 07.12.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Beitragstatbestand

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) erhebt die Landeshauptstadt Potsdam von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Landeshauptstadt Potsdam und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

(2) Der Anteil der Landeshauptstadt (LH) Potsdam und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der LH Potsdam	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	25 %	75%

b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	25 %	75%
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75%
d) Gehweg	25 %	75%
e) kombinierter Geh- und Radweg	25 %	75%
f) Beleuchtung	25 %	75%
g) Oberflächenentwässerung	25 %	75%
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	25 %	75%
Eine selbständige Grünanlage liegt dann vor, wenn einem Straßenstreifen nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbständige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt ist, diesen Streifen als gesonderte Teileinrichtung „Grünstreifen“ zu qualifizieren.		
i) Mischverkehrsflächen	25 %	75%
Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbedingt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.		
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	50 %	50%
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Gehweg	40 %	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	45 %	55 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	45 %	55 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40 %	60 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	70 %	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	70 %	30 %
c) Park- und Abstellflächen	50 %	50 %
d) Gehweg	50 %	50 %

e) kombinierter Geh- und Radweg	60 %	40 %
f) Beleuchtung	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50 %	50 %
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	40 %	60 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Gehweg	35 %	65 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	35 %	65 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	40 %	60 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	35 %	65 %

(3) Bei den in § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(4) Im Sinne des § 3 Absatzes 2 gelten als

#### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.

#### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 3 sind.

#### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem übergehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

#### 4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

### § 4

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(1a) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 4 Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken (z. B. Forstfläche, Ackerland oder Grünland), die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen

- a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Absatz 1a Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.

- g) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze)
- h) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die nach der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

- 3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4 Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- 1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Absatz 4 Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- 3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4 Absatz 4 Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 5

### Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht

nicht.

## § 6

### Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand jeweils selbstständig ermittelt und erhoben werden.

## § 7

### Kostenspaltung

(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radweg,
- e) Gehweg,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Park- und Abstellflächen,
- h) Beleuchtung,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

(2) Der § 7 Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

## **§ 8 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Potsdam die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

## **§ 10 Beteiligung der Anlieger**

Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme über deren Bereich, die Art und den Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge schriftlich

zu informieren. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen.

Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, hierzu die Planungsunterlagen einzusehen. Spricht sich eine Mehrheit der Beitragspflichtigen gegen die Ausbaumaßnahme aus, ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

(1) Der Landeshauptstadt Potsdam ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Landeshauptstadt Potsdam die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Ersatzanspruch nach den § 11 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Potsdam, den 16. Dezember 2016*

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 7. Dezember 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, /14, [Nr. 32])
- §§ 33 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202 [206])

### Artikel 1

#### Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 11.11.2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5 ff.) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung **über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam** (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 09.12.2014 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung **über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam** (Zweite Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 25.11.2015 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung wird wie folgt geändert:

#### „Kostenersatztarif“

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
------------------	----------	-------------------------------

#### 1. Stundensätze Personal

1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	63,20
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,50
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	21,50
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	51,80
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	

#### 2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	Feuerwehrkran	entfällt
2.1.	Drehleiter	185,20
2.2.	Löschgruppenfahrzeug	128,90
2.3.	Tanklöschfahrzeug	142,10
2.4.	Wechseladefahrzeug	641,20
2.4.1.	ELW 2 – Container	8,60
2.5.	Rüstwagen	96,90
2.6.1.	Gerätewagen – Messtechnik	103,50
2.6.2.	Gerätewagen – Gefahrgut	329,70
2.6.3.	Gerätewagen – Wasserrettung	179,80
2.6.4.	Gerätewagen – Atemschutz	226,70
2.7.	Feuerwehrranhänger- FwA - Ölabwehr	25,00
2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1 ( PKW / Kleinbus )	91,10
	LKW – FS	entfällt
	Hänger LKW/FS	entfällt
2.9.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	44,10
2.10.	Notarzteinsetzfahrzeug für Sicherheitswachen	24,50
2.11.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	102,80
2.12.	1 m Ölsperre	0,05

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif - Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

#### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Fünfte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 7. Dezember 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I, S. 186)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 64] ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 35])

### Artikel 1

#### Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25), die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2013, Seite 5) und die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2014, Seite 5) und die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 30.12.2015, Seite 16) werden wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung - „Gebührentarif“ - wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	„GEBÜHRENTARIF“	Leistung Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notfalleinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzdienstes	232,00
	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges	185,20
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,53
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	350,60
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,53
3.	QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit einem Krankentransportwagen (KTW)	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	171,20
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,53

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Fünfte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 8,74 ha. Er ist begrenzt:

- im Norden: durch die Straße Lerchensteig
- im Osten: durch die Lindenallee
- im Süden: durch die Bornimer Feldflur
- im Westen: durch den Schneiderweg.

Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

### Planungsanlass, Planungsziel und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen im nord-westlichen Teil des Geltungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines wettkampfgerechten Fußballgroßplatzes geschaffen werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um die Bedingungen für den organisierten Breitensport zu verbessern und dem weiter wachsenden Bedarf an Sportanlagen gerecht werden zu können.

Im Potsdamer Norden fehlen solche Anlagen für den organisierten Breitensport, insbesondere für Fußball. Die Vereine können bereits heute keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen. Aufgrund des Bevölkerungswachstums wird die große Nachfrage weiter steigen, vor allem im Kinder- und Jugendbereich. Fußballplätze, die für Training und Spielbetrieb geeignet sind, sowie entsprechende Sozial-/Funktionsgebäude werden dringend benötigt.

Die Grundstückseigentümerin betreibt im Plangebiet ein Obdachlosenheim mit Notaufnahme und eine Unterkunft für geflüchtete Menschen. Sie befürwortet das Projekt und hat in Aussicht gestellt, der Stadt langfristig mittels eines Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrags eine Teilfläche im nord-westlichen Bereich des Gebietes für den Fußballplatz zur Verfügung zu stellen. Die Stadt und die Grundstückseigentümerin erhoffen sich von dem gemeinsamen Projekt Synergieeffekte. Es soll dem organisierten Breitensport und der Integrationsarbeit zugutekommen.

### Aktuelle und geplante Flächennutzungsplan-Darstellungen

Das Plangebiet ist aktuell als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil und einem Symbol Sozialeinrichtung dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig das Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ ergänzend darzustellen.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die abschließende Abwägung

der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) findet statt vom: **9. Januar 2017 bis 8. Februar 2017**

### Ort der Auslegung:

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadtentwicklung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

### Zeit der Auslegung:

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr  
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

### Informationen:

Herr Gutschow, Zimmer 841, Tel.: 0331 289-2509  
Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



## Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße- Havelseite“, 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“, Teilbereich Sportplatz gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“ ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 2/1995 vom 17.02.1995 in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Sportplatz des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze der Verkehrsflächen der Berliner Straße,
- im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 778/1, 780/1 und 837 der Flur 3, Gemarkung Potsdam,
- im Süden: Uferbereich der Havel,
- im Westen: südliche Grenze des Flurstücks 773/3, die südöstliche Grenze des Flurstücks 774/1 und die östliche Grenze des Flurstücks 772 der Flur 3, Gemarkung Potsdam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“, 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz umfasst die Flurstücke 773/2, 773/4, 774/2, 775, 776, 844 und 838 der Flur 3 in der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße - Havelseite“ setzt im nordöstlichen Bereich ‚Allgemeine Wohngebiete‘ und die notwendigen Erschließungsanlagen sowie öffentliche und private Grünflächen fest. Die Bauvorhaben sind hier bis auf Teile des Uferparks und den Spielplatz mit angeschlossener Gastronomie westlich des Flurstücks 837 bereits realisiert. Die Uferzone wird in diesem Abschnitt seit längerem zur Winterlagerung von Booten im Ersatz für eingeschränkt nutzbare Bestandsbauten genutzt, die über die westlich gelegenen Steganlagen an die Wasserflächen der Havel anschließen. Zum Ufer hin befindet sich die ehemalige Bastion, die zurzeit jedoch nicht öffentlich zugänglich ist.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Wunsch des Eisenbahner-Sportvereins Lokomotive Potsdam e.V. auf der von ihm genutzten privaten Grünfläche eine Sporthalle zu errichten. Zugleich besteht die Bereitschaft des Vereins, die innerhalb der privaten Grünflächen des Sportplatzes gelegenen Lagerungsflächen für die Boote einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen und somit zugleich die Nutzbarkeit der Anlage nachhaltig zu verbessern. In diesem Kontext wird verwaltungsseitig auch die öffentlich nutzbare Erweiterung des bereits im Plan festgesetzten Uferwegs im südlichen Bereich des Sportplatzes bis zur sogenannten Bastion angestrebt, um den bestehenden Uferweg aus Richtung Glienicker Brücke zu erweitern und mit dem angrenzenden Landschaftsraum besser zu vernetzen. So soll die Lage der bastionsartig ausgebauten Uferbefestigung für die Allgemeinheit erlebbar gemacht werden. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen

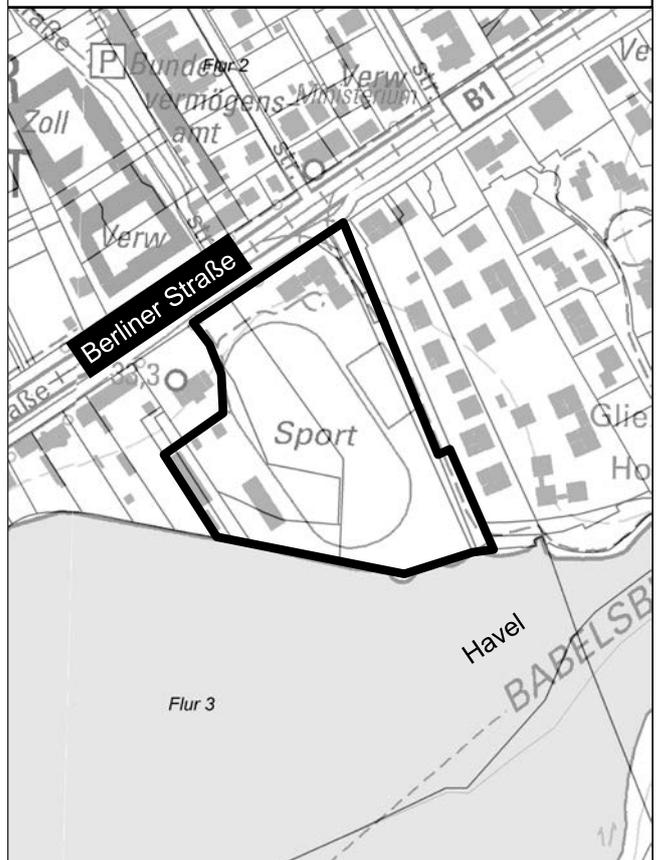
für die Errichtung der Sporthalle und der Bootslagerung ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans im Teilbereich Sportplatz erforderlich. Im Gegenzug zu diesen Flächensicherungen soll die Erweiterung der tatsächlich öffentlichen Uferzone verbindlich ermöglicht werden.

Im Bereich der privaten Grünfläche (Sportplatz) soll das Interesse des Sportvereins zur Umsetzung des Baukonzepts zur Einrichtung einer Sporthalle aufgenommen werden. Als Vorzugsvariante wurde seitens des Sportsvereins eine Positionierung an der nördlichen Grenze der Flurstücke 776 u. 844 zur Berliner Straße ausgewählt, die der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll. Dieser Standort lässt eine Einfeld-Halle zu.

### Planungsziele

Zur Sicherung der städtebaulichen Qualität soll der Standort für die Sporthalle für die geplante Bebauung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sporthalle festgesetzt werden, wahlweise kann auch ein Baufenster für die Sporthalle innerhalb der festgesetzten Grünfläche ausgewiesen werden. Dabei ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu klären, wie hinsichtlich des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes eine verträgliche Abgrenzung zur bestehenden Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope und des südlich angrenzenden Uferstreifens mit seinem Altbaumbestand erfolgen kann.

### Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“ 2. Änderung, Teilbereich Sportplatz



Ziel des Bebauungsplans ist ferner die Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine möglicherweise geänderte verkehrliche Anbindung des Sportplatzes inkl. Sporthalle. Hierzu ist zu prüfen, ob die Errichtung der Sporthalle unverhältnismäßige Auswirkungen auf die verkehrliche Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs vor Ort entfalten kann; bei Bedarf sind entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Mit der angestrebten Planänderung soll zugleich eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der winterlichen Bootslagerung auf Nebenflächen des Sportplatzes erfolgen. Hierzu soll im Rahmen der Planzeichnung eine entsprechende Fläche zur Bootslagerung festgesetzt werden.

Im Zuge des Planverfahrens soll außerdem geklärt werden, ob eine Übertragung des Flurstücks 838 an den Sportverein unter der Voraussetzung möglich ist, dass die als öffentliche Grünfläche festgesetzten Uferbereiche (Uferweg mit Bastion) in das Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam übertragen werden. Alternativ ist die dauerhafte rechtliche Sicherung über eine entsprechende Dienstbarkeit bzw. über Baulasten zu klären. Die ursprünglichen Planungsziele der Einrichtung einer Gastronomie und eines Spielplatzes im Bereich des Uferparks, sowie

der Uferpark selbst, werden mit der Änderung des Bebauungsplans nicht mehr weiter verfolgt. Eine Spielplatzfläche wurde zwischenzeitlich vom Sportverein im Zuge der Errichtung der Vereinsgebäude im nördlichen Bereich der privaten Grünfläche eingerichtet, diese ist öffentlich zugänglich und ersetzt somit die bisherigen Planungsüberlegungen im Uferbereich.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotop sowie Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 16. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Schulstandort Waldstadt-Süd“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Wohnbebauung der Waldstadt II entlang des Caputher Heuwegs
- im Osten: Tramhaltestelle Potsdam, Bahnhof Rehbrücke
- im Süden: Bahntrasse (RE 7/ Potsdam Rehbrücke)
- im Westen: Waldflächen

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 736 (teilw.), 738 (teilw.) und 971 (teilw.) der Flur 13, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### **Bestehende Situation**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an den südlichen Stadtgebietsgrenzen und liegt in der Waldstadt II in ca. 5 km Entfernung vom Stadtzentrum. Die waldbestandene Fläche befindet sich zu Teilen im Eigentum des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam und ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Wald dargestellt.

#### **Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung**

Der Bebauungsplan sieht vor, das Gelände im Hinblick auf den Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 der Landeshauptstadt Potsdam als Schulstandort zu entwickeln. Es ist städtebauliches Ziel behutsam einzugreifen und durch geeignete Festsetzungen geordnete Strukturen zu schaffen, die dem Landschaftsbild und der bisherigen Erscheinung des Gebietes gerecht werden und dennoch ein bedarfsgerechtes und hochwertiges Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche schaffen.

Im Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020 der Landeshaupt-

stadt Potsdam (DS 13/SW/0800) ist dargestellt, dass sich die Landeshauptstadt in den letzten Jahren im Hinblick auf die demographische Situation positiver entwickelt hat, als erwartet wurde. Aus dieser Bevölkerungsentwicklung und den aktuellen Flüchtlingszahlen entsteht nunmehr ein erhöhter Bedarf an Schulplätzen in der Sekundarstufe. Als Folge daraus muss die Ausweisung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur der steigenden Nachfrage angepasst werden.

Entsprechend soll zum Schuljahr 2022/2023 zur mittel- bis langfristigen Deckung des Bedarfs eine weiterführende Schule mit Sport- und Erweiterungsflächen errichtet werden. Auch die Sicherung eines Förderschulstandorts in diesem Bereich wäre nach aktueller Einschätzung im Sinne der Schulentwicklungsplanung.

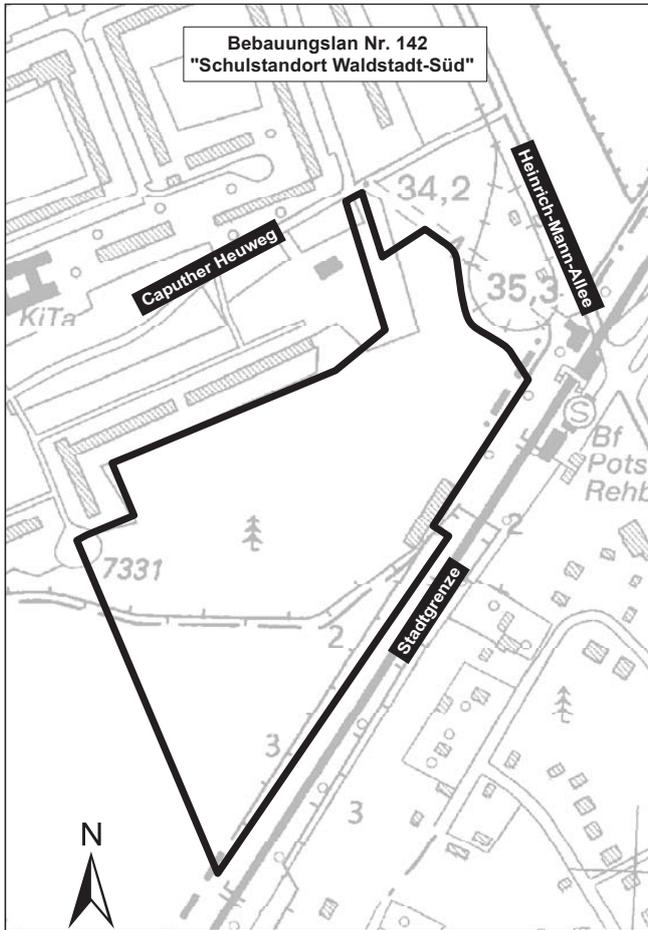
Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Flächen für Wald dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Die entsprechend notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

#### **Planungsziele**

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes im Sinne der Schulentwicklungsplanung 2014 bis 2020 der Landeshauptstadt Potsdam. Auf einem im Süden der Waldstadt II gelegenen Gelände soll ein geeigneter Standort für weiterführende Schulen und die dazugehörigen Sport- und Außenanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Hierfür wird ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Der Erhalt eines möglichst großen Waldanteils sowie eine ökologische Bauweise sollen dabei maßgebliche Vorgaben sein.

Es ist ein ausreichender Abstand von Bauflächen zur Eisenbahntrasse sicherzustellen.



Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wird sich nach bisherigen Erkenntnissen schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz sowie Immissionsschutz erstrecken. Bezogen auf das Sachgut Wald ist zudem eine Waldumwandlung nach § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) durchzuführen. Etwa ein Drittel des Geltungsbereichs liegt im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“. Bei der Konkretisierung der Planung sind die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte und Verbotsvorschriften zu beachten; ggf. auftretende Normenkonflikte sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch Ausgliederung, Befreiung oder Zustimmung des Verordnungsgebers zu lösen.

Potsdam, den 16. Dezember 2016

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

# Über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren für die „Fahrrinnenanpassung in der Unteren Havel-Wasserstraße, UHW km 32,61 bis km 54,25 - Flusshavel -“

### I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, findet mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am **14. Februar 2017 (Dienstag) um 09.30 Uhr** im Bürgersaal der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel statt.

### II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
2. Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
5. Sollten an dem unter I. genannten Termin nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung am **15. Februar 2017 (Mittwoch) um 09:30 Uhr** fortgesetzt.
6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Soweit die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprachbehinderung gewünscht wird, wird um rechtzeitige Information vor dem Termin an die GDWS, Standort Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg gebeten.

Im Auftrag  
Schädlich

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg,  
den 17.11.2016 (GDWS), Standort Magdeburg  
Az.: 3700P-143.3-Pro 41 III

## Bekanntmachung

# Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Bornimer (Lennésche) Feldflur“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-001-F)

Im Bodenordnungsverfahren „Bornimer (Lennésche) Feldflur“, Landeshauptstadt Potsdam, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bornimer (Lennésche) Feldflur“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

### Gründe

- Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.
- Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.
- Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.
- Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.
- Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenord-

nungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Obere Flurbereinigungsbehörde – Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 17.11.2016

Im Auftrag  
Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991, (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

## Amtliche Bekanntmachung

# Wirtschaftsplan des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Der Wirtschaftsplan 2016 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2016 und 07.12.2016 beschlossen. Das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 16.11.2016 den im Wirtschaftsplan des KIS festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 49.339.437 Euro und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der sich aus Kreditaufnahmen ergebenden Höhe von insgesamt 29.590.000 Euro genehmigt.

In Einzelnen werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Jahr 2016 festgesetzt:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	51.985.518 €
die Aufwendungen	51.791.568 €
der Jahresgewinn	193.950 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	8.046.847 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-52.389.437 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	43.687.416 €
2.1. Gesamtbetrag der Kredite	49.339.437 €
2.2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	29.590.000 €

Der KIS hat nach § 14 Abs. 3 EigV i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgK-Verf Einsicht in den aktuellen Wirtschaftsplan zu gewähren. Aus diesem Grunde wird der Wirtschaftsplan im Sekretariat des KIS, Potsdam, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 726, in der Zeit vom 02. - 09. Januar 2017 zur Einsicht bereit gelegt und kann nach Terminabsprache (Tel. 0331 289 1450) dort eingesehen werden. Weiterhin ist der Wirtschaftsplan unter der Internetadresse [www.kis-potsdam.de](http://www.kis-potsdam.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung

### Mandatsniederlegung im Ortsbeirat Grube

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Carola Walter (Bürgerbündnis) legt zum 30.11.2016 ihr Mandat im Ortsbeirat Grube nieder. Da keine weitere Ersatzperson mehr für die Liste Bürgerbündnis zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt. Der Ortsbeirat Grube hat somit nur

noch zwei besetzte Sitze.

Potsdam, den 01.12.2016

Dr. Matthias Förster  
Kreiswahlleiter

## Bekanntmachung

### Integrationsbudget 2017 Aufruf zur Teilnahme am Trägersauswahlverfahren der Landeshauptstadt Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam stellt für das Jahr 2017 im Rahmen des „Integrationsbudget“ insgesamt 300.000 Euro zur Förderung der Integration von Geflüchteten in Stadtgesellschaft und Nachbarschaften zur Verfügung.

Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten“ (<https://www.potsdam.de/kategorie/migration-integration>). In der Richtlinie ist die Verwendung der verfügbaren Mittel zu 75% für stadtteilbezogene Projekte sowie zu 25% für stadtteilübergreifende Projekte festgelegt.

Die Landeshauptstadt ruft alle interessierten Netzwerke, Vereine und Institutionen zur Beteiligung am Auswahlverfahren zur Umsetzung **stadtteilbezogener** Integrationsprojekte für das Jahr 2017 auf. Ziel ist es im Umfeld der bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte der Landeshauptstadt jeweils einen Träger für die jeweiligen stadtteilbezogenen Vorhaben zu gewinnen.

Zudem können die oben genannten Akteure auch Anträge für **stadtteilübergreifende** Projekte einreichen.

Die durch ein Gremium aus Politik und Verwaltung ausgewählten Träger übernehmen administrative Aufgaben, wie

- Initiierung von migrationsrelevanten Projekten im Stadtteil
- Ansprechpartner für die Landeshauptstadt Potsdam
- Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und Privatpersonen, die sich im Rahmen der Projektarbeit beteiligen wollen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abrechnung der Mittel gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam

und trägt die Verantwortung für die Verwirklichung der inhaltlichen Förderziele, im Rahmen der Möglichkeiten des Projektes, wie:

- nachhaltige Verbesserung der Willkommens- und Anerkennungskultur,
- die Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz von Geflüchteten und Anwohnenden,
- die Verhinderung von Ausgrenzung der Geflüchteten,
- der Ausbau zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement von Geflüchteten und Anwohnenden,
- die Bereitstellung von Begegnungsmöglichkeiten und die Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenhaltes,
- die Forcierung der interkulturellen Öffnung und die Stärkung interkultureller Lernprozesse.

Mit den Projekten soll die soziale Integration sowohl der in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden als auch der bereits in Wohnungen lebenden Geflüchteten gefördert werden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann unter [http://vv.potsdam.de/vv/Zuwendung - Antrag auf Gewaehrung FB\\_38\\_15.11.2016.pdf](http://vv.potsdam.de/vv/Zuwendung_-_Antrag_auf_Gewaehrung_FB_38_15.11.2016.pdf) abgerufen werden.

Alle fristgerecht, vollständig und formgerecht eingereichten Anträge werden zur Bewertung durch das Auswahlgremium zugelassen. Das Gremium besteht aus Mitgliedern von Politik und Verwaltung.

Die zugelassenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- **Inhalt der Vorhaben**

Die Übereinstimmung des Konzeptes mit den in der Richtlinie vorgegebenen Förderzielen werden überprüft und bewertet. Die Förderziele müssen den Förderschwerpunkten entsprechen.

- **Aufbau, Tragfähigkeit und Konsistenz des eingereichten Konzeptes**

Die Wirksamkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Projektaktivitäten im Hinblick auf die angestrebten Projektziele werden bewertet. Weiterhin fließen Aspekte wie: Nachvollziehbarkeit des Projektkonzeptes, ein klarer und realistischer Aktionsplan, sowie objektive und nachprüfbare Indikatoren für die Zielerreichung in die Bewertung ein.

- **Bisherige Aktivitäten und Erfahrungen des Antragstellers**

Die durch den Antragsteller nachgewiesenen Erfahrungen und Sachkenntnisse, sowie die bisherige Verlässlichkeit der Antragsteller und etwaiger Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Potsdam werden in der Trägersauswahl berücksichtigt.

Der Förderzeitraum ist jeweils auf ein Jahr angelegt. Es ist ein Förderstart der Projekte am 01.04.2017 vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch davon abgewichen werden.

#### **Antragsfrist**

Die Anträge zur Beteiligung am Trägersauswahlverfahren für das Integrationsbudget 2017 müssen bis zum 28.02.2017 in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Friedrich-Ebert-Str. 79 bis 81, in 14469 Potsdam eingereicht werden.

Durch die Einreichung eines Antrages aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils ein-

gereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet.

## Bekanntmachung

# Nichtförmliches Auswahlverfahren für den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Horst-Bienek-Straße, 14469 Potsdam

### Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
14461 Potsdam

### Fachbereich:

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

### 1. Einleitung

Das Bornstedter Feld liegt im grünen Norden der Landeshauptstadt Potsdam - unmittelbar angrenzend an die Innenstadt. Das Gebiet erstreckt sich über drei Kilometer bis zum Nedlitzer Holz und Jungferensee im Norden, im Westen bis zur „Lennéschen Feldflur“. Im Süden grenzt es an den Ruinenberg des Parks Sanssouci und an die Nauener Vorstadt sowie im Osten an den Pfingstberg.

1993 hat die Landeshauptstadt Potsdam den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld förmlich festgelegt und die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH als Treuhänder der Stadt beauftragt. Auf dem ca. 300 ha großen Areal rund um den 64 ha großen Volkspark Potsdam entsteht seit 1993 ein neuer Potsdamer Stadtteil für ca. 13.400 Bewohner und ca. 5.000 Arbeitsplätze. 8.350 Menschen leben schon heute hier in ihren eigenen vier Wänden oder zur Miete.

Der prognostizierte anhaltende Zuzug von Einwohnern und das Wachstum der Bevölkerung mit Anspruch auf Kindertagesbetreuung auch in angrenzenden Planungs- und Sozialräumen verpflichten zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots. Nicht zuletzt ist ebenfalls der Anstieg der Bedarfe durch den Zugang von verschiedenen Kulturen zu beachten.

Die Landeshauptstadt Potsdam setzt die Entstehung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur im Bornstedter Feld um und plant die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte. Die Einrichtung wird im Gebiet Am Schragen, östlich des Volksparks Potsdam und westlich der Nedlitzer Straße auf dem im Bebauungsplan 42-4 „Kaserne Pappelallee - Am Schragen“ für eine Kindertagesstätte ausgewiesenen Grundstück entstehen. Die betreffende Fläche für den Neubau wird von der Reinhold-Schneider-Straße, Horst-Bienek-Straße und Jochen-Klepper-Straße umrahmt.

Ab dem 3. Quartal 2018 sollen in dem geplanten zweigeschossigen Neubau mindestens 90 Plätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen. Für die geplante Kindertagesstätte in der Horst-Bienek-Straße führt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ein nichtförmliches Auswahlverfahren im Rahmen eines öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens durch.

Es wird beabsichtigt, die genannte Einrichtung gemäß §§ 3,4,5,74,80 SGB VIII an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines tragfähigen Betreiberkonzeptes zu übergeben.

➔ Aufruf zur Abgabe von Interessenbekundungen vom 30.12.2016 bis 20.01.2017 (formloser Teilnahmeantrag)

Daraufhin erhalten die Interessenten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen (Dossier) am 27.01.2016. Die Bewerbung ist inkl. der Unterlagen aus dem Dossier bis zum 27.02.2016 einzureichen.

### 2. Informationen zur geplanten Einrichtung

Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die Betreuung der nachstehend näher beschriebenen Kindertagesstätte nach § 45 Abs. 1 SGB VIII nach erteilter Betriebserlaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) gemäß der eingereichten Konzeption.

Die Einrichtung ist im Kita-Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam ausgewiesen.

Die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätte erfolgt gemäß § 16 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung über Zuschüsse an den freien Träger auf der Grundlage der „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erhebung der Elternbeiträge ist gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, für eine zweckentsprechende Erstausstattung zu sorgen. Im Rahmen der Bezuschussung über die KitaFR wird die Finanzierung der Erstausstattung geregelt.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung ist an den Fertigstellungstermin und die Bauabnahme gebunden. Die Fertigstellung des Neubaus ist ab dem 3. Quartal 2018 geplant. Die Landeshauptstadt Potsdam erwartet vom Bewerber die rechtzeitige Beantragung einer Betriebserlaubnis, so dass zum Fertigstellungstermin der Einrichtung eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und die Kindertagesstätte umgehend ihren Betrieb aufnehmen kann.

Die geplante Mindestkapazität der Einrichtung beträgt 90 Plätze; 40 Plätze für Kinder von 0-3 Jahren und 50 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Durch eine optimale Flächenausnutzung und strikte Vermeidung von Abzugsflächen sind jedoch, auch unter Anrechnung von möglichen zusätzlichen Flächen im Gebäude, weitere Platzkapazitäten zu schaffen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Einrichtung zur Fachhochschule Potsdam (FH Potsdam) soll der Träger eine Zusammenarbeit mit der FH Potsdam anstreben. Der Träger sollte insbesondere dazu bereit sein, mit dem Fachbereich 1, Studiengang BABEK, im Bereich der theoretischen und praktischen Ausbildung von KindheitspädagogInnen zu kooperieren. Diese Kooperation bezieht sich vor allem auf die in der Entwicklung befindliche Forschungskita der FH Potsdam (mit 30 Plätzen), in der Studierende verschiedene Beobachtungsverfahren

während ihres Studiums erproben und eigene Forschungsvorhaben entwerfen können. Zudem absolvieren die Studierenden einen Teil ihrer Praktika in der Forschungskita der FH Potsdam und können durch diesen engen Theorie-Praxis-Transfer umfassende berufsrelevante Kompetenzen erwerben. Der Träger soll diese Ausbildungs- und Forschungsvorhaben innerhalb der Forschungskita unterstützen und an dem inhaltlichen und räumlichen Modellcharakter dieser Einrichtung intensiv mitwirken.

### 3. Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften (auch Trägergemeinschaften) teilnehmen.

Zudem sind ein überdurchschnittliches Maß an Bereitschaft zur Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (insbesondere in Fragen der bedarfsgerechten Bereitstellung von Plätzen) sowie eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung der geplanten Kindertagesstätte unabdingbare Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

### 4. Verfahren

Interessenten reichen einen formlosen Teilnahmeantrag bis zum **20.01.2017 (Posteingang)** an die nachfolgende Anschrift ein:

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Bereich Kindertagesbetreuung  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14467 Potsdam

bzw. per E-Mail an: [Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de)

Interessenten erhalten sodann am 27.01.2017 weitere detaillierte Informationen (Dossier) für die Bewerbung.

Der Bewerber hat ein pädagogisches Konzept der Einrichtung sowie eine Finanzierungsplanung einzureichen. Die konzeptuelle Darstellung sollte nach der „Empfehlung für eine Konzeptgliederung“ von Pedro Graf erfolgen. Die Bewerbung ist bis zum **27.02.2017** einzureichen.

Ferner wird vom Bewerber für die Trägerschaft ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Koordinierungsfähigkeit erwartet. Dies betrifft während der Planungsphase die Bautätigkeiten auf dem Grundstück sowie im Allgemeinen eine überdurchschnittlich gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Akteuren im betreffenden Sozialraum und stadtwert.

Eine Bewertung der eingereichten Bewerbung erfolgt durch eine Auswahlkommission. In der Prüfphase sichtet und bewertet die Auswahlkommission die eingereichten Konzepte hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Anforderungen und führt ggf. Auswahlgespräche mit den Bewerbern. Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wernicke unter folgender E-Mailadresse zur Verfügung: [Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Mathias.Wernicke@Rathaus.Potsdam.de)

### 5. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auswahlverfahren mangels Entgeltlichkeit nicht um ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Potsdam ergeben.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abzubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf bestimmte Zeit einzustellen.

Alle Bewerber werden in diesem Verfahren als unbekannt behandelt, auch wenn diese möglicherweise aus anderen Zusammenhängen bekannt sein sollten.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Verfahrensträger.

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden zu internen Zwecken verwendet.

ausgefertigt:

*Landeshauptstadt Potsdam, den 08.12.2016*

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

## Öffentliche Bekanntmachung

# Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss Umlegungsverfahren Nr. 6 „Grüner Weg“

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am 11.04.2012 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Grüner Weg“ wird aufgehoben.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Flurstücke der Gemarkung Groß Glienicke, Flur 16 einbezogen: 65, 66, 76, 77/2, 80, 175 bis 178, 186, 191, 193, 226, 234 bis 238.

Der Rechtszustand wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert.

Die Einstellung des Umlegungsverfahrens Nr. 6 „Grüner Weg“ erfordert keine Änderungen bereits getroffener Entscheidungen nach § 51 BauGB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam, Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

*Potsdam, den 05.12.2016*

Mroß  
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

